

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Elbe und Inseln“
in den Gemeinden Balje, Krummendeich, Wischhafen
und dem Flecken Freiburg, Samtgemeinde Nordkehdingen,
in der Gemeinde Drochtersen,
in der Hansestadt Stade,
in den Gemeinden Hollern-Twielenfleth, Steinkirchen
und Grünendeich, Samtgemeinde Lühe,
in der Gemeinde Jork,
im Landkreis Stade**

vom 10.12.2018

Aufgrund der §§ 20, 21, 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl., S. 100) in der jeweils derzeit gültigen Fassung wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Elbe und Inseln“ erklärt.
- (2) Das NSG gehört naturräumlich zum „Alten Land“ und zum „Land Kehdingen“, die den „Stader Marschen“ innerhalb der „Harburger Elbmarschen“ zuzuordnen sind. Das Gebiet ist Teil der Untereibeniederung zwischen der Landesgrenze zur Freien und Hansestadt Hamburg und der Ostemündung.
- (3) Die Grenze des NSG verläuft:

Beginnend am östlichen Siel der Borsteler Binnenelbe und dann elbaufwärts an der elbseitigen Seite des Treibselräumweges des Landesschutzdeiches bis an die Landkreisgrenze zur Freien und Hansestadt Hamburg.

Weiter im Bereich des Elbstromes entlang der Landkreisgrenze zur Freien und Hansestadt Hamburg und zu Schleswig-Holstein bis an die Grenze zur Gemarkung Niederelbe.

Des Weiteren entlang der Linie des Mittleren Tidehochwassers (MTHW) nach dem Aktualitätsstand der Vermessung aus 2009.

Im weiteren Verlauf entlang der Grenze zum NSG „Hadelner und Belumer Außendeich“.

Der Grenzverlauf an der Ostemündung ist in der mitveröffentlichten Detailkarte 1 im Maßstab 1:5 000 dargestellt.

Vom Ostesperrwerk bis zur Deichüberfahrt am Radarturm Freiburg liegt die Grenze an der landseitigen Böschungsoberkante des binnenseitigen Deichgrabens.

Ab der Deichüberfahrt am Radarturm Freiburg bis zur Deichlücke am Fähranleger Wischhafen verläuft die Grenze an der elbseitigen Böschungsoberkante des Außendeichgrabens.

Der weitere Grenzverlauf am „Fähranleger Wischhafen“ ist in der mitveröffentlichten Detailkarte 2 im Maßstab 1:5 000 dargestellt.

Ab dem Sperrwerk Wischhafener Süderelbe bis zur Mündung des Ruthenstroms verläuft die Grenze außendeichs an der Liegenschaftsgrenze des Landesschutzdeiches. Der Bereich „Strand Krautsand“ ist in der Detailkarte 3 im Maßstab 1:4 000 dargestellt. Der abweichende Bereich an der „Mündung Ruthenstrom“ ist in der mitveröffentlichten Detailkarte 4 im Maßstab 1:7 500 dargestellt. Das Flurstück 15/4 Flur 2 der Gemarkung Krautsand und die Zufahrt sind nicht Bestandteil des Schutzgebietes.

Im Weiteren verläuft die Grenze elbseitig entlang der Grenze des Naturschutzgebietes Asselersand bis an den Elbdeich am Barnkruger Loch. Der Grenzverlauf vom „Barnkruger Loch“ bis zum Schöpfwerk am Schöpfwerkskanal Hollerner-Steinkirchener Moor ist in der mitveröffentlichten Detailkarte 5 im Maßstab 1:35 000 dargestellt.

Die Grenze ist im weiteren Verlauf vom Schöpfwerk am Schöpfwerkskanal Hollerner-Steinkirchener Moor bis zur Lühemündung und im Bereich der Elbinsel Lühesand in den mitveröffentlichten Detailkarten 6, 7 und 8 im Maßstab 1:5 000 dargestellt.

Die Grenze im Bereich des Lühe-Unterlaufes ist in der mitveröffentlichten Detailkarte 9 im Maßstab 1:5 000 dargestellt.

Der weitere Verlauf vom Lühe-Sperrwerk bis zum westlichen Siel der Borsteler Binnenelbe ist in der mitveröffentlichten Detailkarte 10 im Maßstab 1:15 000 dargestellt.

Im Weiteren ist die Grenze in den Bereichen „Hahnhöfersand“ sowie „Borsteler Binnenelbe und Großes Brack“ in den mitveröffentlichten Detailkarten 11 und 12 im Maßstab 1:7 500 dargestellt.

Die Grenze des NSG schließt am östlichen Siel der Borsteler Binnenelbe ab.

(4) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den folgenden maßgeblichen und mit veröffentlichten Karten zur Verordnung:

- Teilgebiete 1 bis 4 jeweils im Maßstab 1:50 000
- Detailkarte 1 im Maßstab 1:5 000
- Detailkarte 2 im Maßstab 1:5 000
- Detailkarte 3 im Maßstab 1:4 000
- Detailkarte 4 im Maßstab 1:7 500
- Detailkarte 5 im Maßstab 1:35 000
- Detailkarte 6 im Maßstab 1:5 000
- Detailkarte 7 im Maßstab 1:5 000
- Detailkarte 8 im Maßstab 1:5 000
- Detailkarte 9 im Maßstab 1:5 000
- Detailkarte 10 im Maßstab 1:15 000
- Detailkarte 11 im Maßstab 1:7 500
- Detailkarte 12 im Maßstab 1:7 500

Die Grenze des NSG verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes mit schwarzer Innenlinie. Zusätzlich ist die Lage der Teilgebiete und Detailkarten in einer Gesamtübersicht im Maßstab 1:200 000 dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Nordkehdingen, der Gemeinde Drochtersen, der Hansestadt Stade, der Samtgemeinde Lühe, der Gemeinde Jork und dem Landkreis Stade - Naturschutzbehörde - unentgeltlich von jedermann eingesehen werden.

- (5) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebiet „Untere Elbe“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63) in der derzeit gültigen Fassung. Das Gebiet ist ebenfalls in einer Größe von ca. 5.133 ha Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Untere Elbe“ gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung.
- (6) Das NSG hat eine Größe von insgesamt ca. 7667 ha und besteht zu ca. 6110 ha aus Wasser- und Wattflächen.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften, nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG „Elbe und Inseln“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Untere Elbe“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Untere Elbe“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziel des FFH-Gebietes im NSG ist die Sicherung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten, insbesondere durch:
 1. **Allgemeine Erhaltungsziele FFH-Gebiet Nr. 003 Untere Elbe:**
 - Schutz und Entwicklung naturnaher Ästuarbereiche und ihrer Lebensgemeinschaften mit einem dynamischen Mosaik aus Flach- und Tiefwasserbereichen, Stromarmen, Watt und Röhrichtflächen, Inseln, Sänden und terrestrischen Flächen und einer möglichst naturnahen Ausprägung von Tidekennwerten, Strömungsverhältnissen, Transport- und Sedimentationsprozessen etc.,
 - Schutz und Entwicklung naturnaher Ästuarbereiche mit Süßwasser- und Brackwasser-Wattflächen (u. a. als Lebensraum des Schierlings-Wasserfenchels *Oenanthe conioides*) und Salzwiesen,
 - Schutz und Entwicklung zusammenhängender, extensiv genutzter Grünland-Grabenkomplexe, insbesondere mit den ästuartypischen Biotopen und Lebens-

gemeinschaften der Salzwiesen, artenreichen Mähwiesen, des Feuchtgrünlands und der Sandtrockenrasen auf den Inseln sowie in ihrer Funktion als (Teil-) Lebensraum von u.a. Brut- und Gastvögeln

- Schutz und Entwicklung von (Weiden-)Auwäldern im Komplex mit feuchten Hochstaudenfluren und anderen ästuartypischen Lebensräumen,
- Erhaltung und Entwicklung einer ökologisch durchgängigen Elbe und ihrer Nebengewässer (u. a. Borsteler Binnenelbe, Ruthenstrom, Wischhafener Nebenelbe) als (Teil-) Lebensraum von Fischarten des Anhangs II (Flussneunauge *Lampetra fluviatilis*, Meerneunauge *Petromyzon marinus*, Finte *Alosa fallax*, Rapfen *Aspius aspius* und Lachs *Salmo salar*);

2. **Spezielle Erhaltungsziele** für die im **FFH-Gebiet** vorhandenen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie **gemäß Anlage 1** dieser Verordnung;

3. **Spezielle Erhaltungsziele** für die im **FFH-Gebiet** vorhandenen Arten des Anhangs II der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie **gemäß Anlage 2** dieser Verordnung.

(4) Erhaltungsziel des EU-Vogelschutzgebietes im NSG ist die Sicherung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der wertbestimmenden Vogelarten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes ihrer Lebensräume, insbesondere durch:

1. **Allgemeine Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V18:**

- Erhaltung und Entwicklung einer weitgehend ungestörten, offenen, gehölzarmen und unverbauten Marschenlandschaft,
- Erhaltung und Entwicklung von Brack- und Süßwasserwatten,
- Erhaltung und Wiederherstellung von der natürlichen Gewässerdynamik geprägten Standorten,
- Erhaltung und Entwicklung einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich des Ruthenstroms und der Elbe,
- Erhaltung und Wiederherstellung eines Strukturmosaiks mit enger Verzahnung offener Wasserflächen, Flachwasser- und Verlandungszonen und strukturreicher Priele und Gräben,
- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, zusammenhängenden, ungenutzten und störungsarmen Röhrichtflächen,
- Erhaltung und Entwicklung von Hochstaudensäumen und -fluren an Prielen und Grabenrändern,
- Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzten Marschengrünlandes wechselfeuchter und feuchter Standorte,
- Schutz und Entwicklung von Weiden- und Hartholz-Auwäldern im Komplex mit feuchten Hochstaudenfluren;

2. **Spezielle Erhaltungsziele** für die im **Vogelschutzgebiet** wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie **gemäß Anlage 3** dieser Verordnung;

3. **Spezielle Erhaltungsziele** für die im **Vogelschutzgebiet** wertbestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie **gemäß Anlage 4** dieser Verordnung.

(5) **Die Erklärung zum NSG bezweckt des Weiteren:**

1. Erhaltung und Wiederherstellung der funktionalen Beziehungen der Watt- und Wasserflächen zu den angrenzenden tidegeprägten Vorlandbereichen,
2. Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Verbindungsfunktion zwischen dem Wattenmeer, der tidebeeinflussten Unterelbe und den Elbnebenflüssen,

3. Erhaltung und Wiederherstellung der Eignung als Laich-, Aufwuchs- und Nahrungsgebiet der ästuartypischen Fischarten wie z. B. die Finte (*Alosa fallax*) sowie als (Teil-)Lebensraum aquatischer Lebensgemeinschaften,
 4. Erhaltung und Wiederherstellung der Bedeutung der Watt- und Wasserflächen als Nahrungs-, Aufzucht-, Sammlungs- und Mausergebiet für zahlreiche Gänse, Schwäne, Enten, Säger, Taucher, Rallen, Limikolen, Möwen und Seeschwalben, als Brutgebiet für Röhrichtbrüter, sowie Erhaltung ungehinderter Wechselmöglichkeiten in angrenzende Teillebensräume (Vorländer, Marschen),
 5. Erhaltung und Wiederherstellung der Eignung als (Teil-)Lebensraum für Seehund und Schweinswal,
 6. Förderung von Lebensraumtypen oder Arten, wie z.B. des Störs (*Acipenser sturio*), die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung keine signifikanten Vorkommen im Schutzgebiet aufweisen, jedoch als natürliche und wesentliche Bestandteile des Elbeästuars anzusehen sind und nach ihrer Wiedereinwanderung zusammen mit diesem zu schützen sind,
 7. die Erhaltung und Wiederherstellung der Eignung als Aufwuchs- und Nahrungshabitat für den Europäischen Aal (*Anguilla Anguilla*),
 8. den Schutz und die Entwicklung großer unzerschnittener und weitgehend störungsfreier Lebensräume,
 9. die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes sowie seiner weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit,
 10. die Bewahrung der Landschaft zur wissenschaftlichen Dokumentation und Erforschung naturnaher und natürlicher Fluss- bzw. Ästuarökosysteme
 11. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes mit seiner besonderen Bedeutung für den Feuchtbiotopverbund,
 12. die Erhaltung und Entwicklung der durch Trockenheit und Wärme geprägten Sonderstandorte und der darauf spezialisierten Lebensgemeinschaften auf den Elbinseln Lühesand, Schwarztonnensand, Hanskalbsand und Neßsand,
 13. die Sicherstellung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 als Kompensation für Flächenverluste in dem durch die EU-Kommission festgelegten Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Mühlenberger Loch /Neßsand“ (EU-Code DE 2424-302) und in dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Mühlenberger Loch“ (EU-Code DE 2424-401) auf dem Landesgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg,
 14. die Pflege und Entwicklung der „Pionierinsel“ als bedeutenden Brutplatz der Schwarzkopfmöwe,
 15. die Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für den Seeadler (*Haliaeetus albicilla*),
 16. die Sicherstellung der großräumigen Zugbewegungen der wandernden Fledermausarten an der Unterelbe, wie z. B. die Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*).
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu vergrämen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut- und Wohnstätten wildlebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen; verboten ist auch das Aufsuchen von Nestern, Brut- und Rastplätzen wildlebender Tiere zur Herstellung von Fotos, Film- und Tonaufnahmen oder aus anderen Gründen,
3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
4. Pflanzen anzusiedeln oder anzubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen sowie Haustieren Zutritt zu bisher nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen zu gewähren,
5. gentechnisch veränderte Organismen oder nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten anzubringen oder anzusiedeln,
6. Bäume oder Gehölze, Tümpel oder Teiche sowie landschaftlich bzw. erdgeschichtlich und kulturhistorisch bemerkenswerte Landschaftsbestandteile zu verändern oder zu beseitigen,
7. landwirtschaftliche Bodennutzung zu betreiben, Gehölzanpflanzungen, gärtnerische Kulturen und Sonderkulturen anzulegen,
8. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
9. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
10. Bohrungen aller Art niederzubringen oder Sprengungen vorzunehmen,
11. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
12. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit sowie die natürlichen Tide-, Strömungs- und Transportprozesse nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
13. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
14. Abwässer in die vorhandenen Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern,
15. außerhalb von Bundes- und Landeswasserstraßen die Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- oder Freizeitgeräten zu befahren, Boote am Ufer festzumachen oder sich mit Booten auf den Wattflächen trockenfallen zu lassen,
16. in den Gewässern zu angeln sowie Stellnetze, Reusen oder sonstige Fischfanggeräte aufzustellen,
17. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen außerhalb von öffentlichen Straßengrundstücken bzw. gewidmeten Verkehrswegen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
18. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen, zu baden, zu tauchen oder Feuer zu machen,
19. im NSG mit bemannten Fluggeräten zu starten oder zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Grund zu unterschreiten,

20. Drachen, Modellflugzeuge oder andere Kleinflugkörper im Gebiet fliegen zu lassen sowie Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,
 21. das Watt mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
 22. Hunde unangeleint laufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen,
 23. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
 24. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung im Einzelfall keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bzw. eines entsprechenden Verfahrens bedarf,
 25. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten und der vor Ort besonders gekennzeichneten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann die nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 erforderliche Zustimmung bzw. ihr Einvernehmen erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung bzw. das Einvernehmen kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (4) Die Vorschriften der §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1 a) BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den folgenden Absätzen aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt. Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (2) Freigestellt sind alle Handlungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu Bundes- und Landeswasserstraßen.
- (3) Freigestellt sind:
- a. die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienenden Maßnahmen, einschließlich der vertraglich obliegenden Pflichten,
 - b. die der Gefahrenabwehr, dem Katastrophenschutz, der Kampfmittelbeseitigung und der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens dienenden Maßnahmen.
- Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gem. § 4 Satz 2 BNatSchG nach Maßgabe des Schutzzweckes gem. § 2 dieser Verordnung sowie des integrierten Bewirtschaftungsplanes Elbe zu berücksichtigen.
- (4) Freigestellt ist
1. das Betreten und Befahren der öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, dazu gehören auch der Dienstbetrieb der JVA Hahnöfersand und die dargestellte Zuwegung zum Anleger der Lastenfähre Lühesand,

3. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutz-, Wasser- und Deichbehörde sowie deren Beauftragte,
 - b) durch Bedienstete der zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), der zuständigen Unterhaltungs- und Deichverbände und des zuständigen Fischereikundlichen Dienstes sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und für die Forschung und Lehre,
 - c) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Erteilung des Einvernehmens durch die zuständige Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,
 - d) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - e) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen,
 - f) zur Beseitigung von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. das Betreten des Gebietes und das Baden in der Elbe
 - a) im Bereich des Strandes Krautsand im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 24 „Freizeit und Erholungsgelände Krautsand“ sowie zwischen dem Anleger und dem Sperrwerk Ruthenstrom,
 - b) am Elbsteg beim Radarturm Freiburg,
 - c) im dargestellten nordwestlichen Teil der Elbinsel Lühesand und an den Uferabschnitten des Campingplatzes (Detailkarte 6),
 - d) an den landseitigen Elbufern zwischen der Landkreisgrenze zur Freien und Hansestadt Hamburg bis zur Einmündung des Schöpfwerkskanals Hollern-Steinkirchener Moor im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Kompensationsflächen Hahnhöfersand nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses zur Airbus-Erweiterung.

Weitere rechtliche Regelungen zum Baden bleiben von der Verordnung unberührt.
 5. das Betreten des Treibselräumweges und des Deichverteidigungsweges für Fußgänger und Radfahrer in der Zeit vom 01.04. bis 15.10. eines jeden Jahres; weitere rechtliche Regelungen bleiben von der Verordnung unberührt.
- (5) Freigestellt ist die Durchführung von notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung der Bundeswasserstraßen einschließlich notwendiger Vermessungsarbeiten.
 - (6) Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Strombauwerke, Anlagen für Schifffahrtszeichen, Buhnen und Lahnungen.
 - (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Die fachgerechte Pflege von Ufergehölzen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - (8) Freigestellt ist die Pflege, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Küstenschutz- und Hochwasserschutzanlagen einschließlich der Anpassung der Bestickhöhe nach Maßgabe des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG), einschließlich der üblichen Arbeiten zur Treibselbeseitigung; soweit die sofortige Durchführung der Maßnahme nicht erforderlich ist, ist der Ausführungszeitpunkt mit der zuständigen Naturschutz-

behörde abzustimmen.

- (9) Freigestellt ist die Unterhaltung der vorhandenen Zufahrten und Wege, sofern dies der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dient und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; Bau- und Ziegelschutt darf nicht zur Wegebefestigung verwendet werden.
- (10) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Überfahrten (Dammstellen) auf landwirtschaftliche Flächen, sofern dies der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dient und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; Bau- und Ziegelschutt darf nicht zur Befestigung der Überfahrten verwendet werden.
- (11) Freigestellt sind Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwicklung des NSG einschließlich Maßnahmen der Besucherlenkung, die im Einvernehmen oder im Auftrage der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- (12) Freigestellt ist die Entnahme von Einzelgehölzen für den Eigenbedarf sowie die fachgerechte Pflege von Gehölzen in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des jeweils darauffolgenden Jahres mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (13) Freigestellt ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.
- (14) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Jagdschutz nach folgenden Vorgaben:
 1. Die Neuanlage von
 - a. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen), die sich nach der Materialart und Bauart der Landschaft anpassen; der Standort ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - b. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschten bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Ohne die Jagd auf Wasserfederwild mit Ausnahme von Gänse und Stockenten. Die Regelungen für das Wildschutzgebiet „Außendeich Nordkehdingen“ vom 05.11.1974 bleiben unberührt.
- (15) Freigestellt ist eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung nach folgenden Vorgaben:
 1. auf privateigenen Flächen:
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzung,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs,
 - c) ohne die Anlage zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen oder Drainagen,
 2. auf den Domänenfiskalischen Flächen im Außendeichbereich des Wischhafenersandes zusätzlich:
 - a) mit frühester Mahd am 01.06. eines jeden Jahres
 - b) mit Weideabtrieb spätestens am 15.11. eines jeden Jahres
 3. auf allen übrigen Grünlandflächen zusätzlich:
 - a) ohne Pflegeumbruch,
 - b) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Ausbringen von Düngemitteln,
 - c) ohne Walzen, Striegeln oder Abschleppen der Fläche,
 - d) mit frühester Mahd am 01.07. eines jeden Jahres; bei von der Naturschutzbehörde bekanntgegebenem Brutverdacht oder Brutnachweis des Wachtelkönigs (*Crex crex*) nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

- e) bei Weidenutzung ohne Zufütterung und nur bis spätestens 31.10. eines jeden Jahres, einschließlich der Reparatur, Versetzung oder Neuerrichtung von Weidezäunen.

Abweichungen sind mit vorheriger Zustimmung oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Freigestellt ist außerdem der Bau einer Tränkewasserleitung zur Viehversorgung in Nordkehdingen.

- (16) Freigestellt ist die Nutzung der bestehenden Obstbauflächen im bisherigen Umfang einschließlich der Erneuerung bestehender Obstbauanlagen, jedoch ohne flächenmäßige Neuanlage oder Erweiterung.
- (17) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung in der Elbe und Lühe sowie in den Zuflüssen von Oste, Freiburger Hafenpriel und Wischhafener Süderelbe gem. Niedersächsischem Fischereigesetz und Küstenfischereiordnung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften und -räume in folgenden Bereichen:
1. vom Schiff oder Boot aus,
 2. vom Ufer aus im Bereich des Alten Landes in den Abschnitten mit befestigten Ufern, außer im Bereich der Kompensationsflächen Hahnhöfersand und deren Leitdämmen,
 3. vom Ufer aus im Bereich der Elbinsel Krautsand vom Bereich des B-Planes Nr. 24 der Gemeinde Drochtersen bis zum Sperrwerk am Ruthenstrom,
 4. von den befestigten Uferabschnitten der Elbinsel Lühesand im Bereich des B-Planes Nr. 8 der Gemeinde Hollern-Twielenfleth,
 5. auf dem „Großen Brack“ im bisherigen Umfange durch den Eigentümer des Fischereirechts bzw. dessen Beauftragte.
- (18) Freigestellt ist der fachgerechte Gehölzrückschnitt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht oder der Pflege von Kopfbäumen; das Fällen von Bäumen und das Entfernen sonstiger Gehölze nur mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (19) Freigestellt sind Untersuchungen und Kontrollen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die im Einvernehmen oder mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Für die Eigentumsflächen der Landesnaturschutzverwaltung legt die gemäß ZustVO-Naturschutz zuständige Dienststelle die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen fest.
- (20) Freigestellt sind im Bereich **Krautsand** zusätzlich:
1. der B-Plan Nr. 24 „Freizeit und Erholungsgelände Krautsand“ der Gemeinde Drochtersen vom 04. Juli 1980 einschließlich der Änderungen. Der Geltungsbereich ist in der maßgeblichen Detailkarte 3 zur Verordnung dargestellt.
 2. die Strandverordnung der Gemeinde Drochtersen vom 09. Mai 2018.
- (21) Freigestellt ist im Bereich **Schwarztonnensand** zusätzlich die Nutzung und Unterhaltung der Vogelwärterhütte mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (22) Freigestellt ist der B-Plan Nr. 7 „Innen- und Außendeichsgelände Siebenhöfen“ in der Gemeinde Hollern-Twielenfleth vom 27.07.1978.
- (23) Freigestellt ist im Bereich der **Elbinsel Lühesand** zusätzlich die Nutzung und Unterhaltung der Beobachtungshütten im südöstlichen Teil der Insel mit Zustimmung der zustän-

digen Naturschutzbehörde.

- (24) Freigestellt sind im Bereich **Borsteler Binnenelbe und Großes Brack** zusätzlich:
1. die Wasserentnahme am Ufer der Binnenelbe und des Großen Bracks sowie Wasserdurchleitung zu Zwecken der Beregnung und Bewässerung im bisherigen Umfange,
 2. das Aufstauen und Absenken der Binnenelbe für Beregnungszwecke.
- (25) Freigestellt ist der Bau und Betrieb des LNG-Terminals sowie eine Hafenerweiterung im Bereich Stade-Bützfleth.
- (26) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (27) Freigestellt sind im Vorranggebiet „Autobahn“ des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Stade (2013) der Bau mit den begleitenden Maßnahmen des Naturschutzes, die Unterhaltung und der Betrieb einer Autobahn (Tunnel).
- (28) Die zuständige Naturschutzbehörde kann ihre nach dieser Verordnung erforderliche Zustimmung bzw. ihr Einvernehmen auf Antrag in Schrift- oder Textform erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Im Rahmen ihrer Einvernehmens- bzw. Zustimmungserteilung oder im Anzeigeverfahren kann die zuständige Naturschutzbehörde Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- bzw. Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Das Aufstellen von Schildern durch die zuständige Naturschutzbehörde zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können von oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.
- (3) Die Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der bedeutsamen Bestände der Schwarzkopfmöwe sind zu dulden.
- (4) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie und der wertbestimmenden Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie sowie der wertbestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, oder auf sonstige Weise aufsucht ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gemäß § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Borsteler Binnenelbe und Großes Brack“ (LÜ 116) in der Gemeinde Jork, Landkreis Stade vom 22.04.1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 10 vom 15. 05.1985) außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Stade über das Naturschutzgebiet „Hahnhöfersand“ (LÜ 286) im Bereich der Gemarkung Borstel, der Gemeinde Jork, Landkreis Stade vom 06.10.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 42 vom 30.10.2008) außer Kraft.
- (4) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Neßsand“ (Untereibe) (LÜ 49), Gemeinde Jork, Landkreis Stade vom 16.04.1980 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 9 vom 16.05.1980) außer Kraft.
- (5) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Lühesand“ (STD 17) in den Gemeinden Hollern und Steinkirchen vom 18.09.1982 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 21 vom 15.11.1982) außer Kraft.
- (6) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Schwarztonnensand“ (LÜ 126) in der Gemeinde Drochtersen, Landkreis Stade vom 30.07.1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 16 vom 15. 08.1985) außer Kraft.
- (7) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Allwöhrdener Außendeich/Brammersand“ (LÜ 48) im Bereich der Gemeinden Freiburg und Wischhafen, Samtgemeinde Nordkehdingen, Landkreis Stade vom 10.10.1979 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 20 vom 01.11.1979) außer Kraft.
- (8) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Außendeich Nordkehdingen II“ (LÜ 82) in den Gemarkungen Krummendeich und Freiburg, Landkreis Stade vom 07.04.1982 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 8 vom 01. 05.1982) geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Außendeich Nordkehdingen II“ in den Gemarkungen Krummendeich und Freiburg, Landkreis Stade vom 07.04.1982 vom 03.06.1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 13 vom 01.07.1988) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.
- (9) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Außendeich Nordkehdingen I“ (LÜ 59) im Bereich der Gemarkung Balje, Landkreis Stade vom 25.11.1974 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 27 vom 05.12.1974) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.
- (10) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Hullen“ (LÜ 55) in den Gemarkungen Balje (Landkreis Stade) und Belum (Kreis Land Hadeln) vom 04.08.1970 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 16 vom 15.08.1970) geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Hullen“ in den Gemarkungen Balje (Landkreis Stade) und Belum (Kreis Land Hadeln) vom 04.08.1970 vom 29.10.1976 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 24 vom 05.11.1976) und geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Hullen“ in den Gemarkungen Balje (Landkreis Stade) und Belum (Kreis Land Hadeln) vom 04.08.1970 vom 11.11.1977 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 24 vom 25.11.1977) und geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Hullen“ in

den Gemarkungen Balje (Landkreis Stade) und Belum (Kreis Land Hadeln) vom 04.08.1970 vom 22.01.1982 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 3 vom 15.02.1982) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

- (11) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Wildvogelreservat Nordkehdingen“ (LÜ 117) in der Gemeinde Balje, Landkreis Stade vom 03.05.1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 10 vom 15.05.1985) sowie die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Wildvogelreservat Nordkehdingen“ in der Gemarkung Balje, Gemeinde Balje, Samtgemeinde Nordkehdingen, Landkreis Stade vom 03.05.1985 vom 19.12.1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 2 vom 15.01.1987) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Stade, 10.12.2018
Landkreis Stade

Roesberg
Landrat

ANLAGE 1

zur Verordnung des Landkreises Stade über das Naturschutzgebiet „Elbe und Inseln“ in den Gemeinden Balje, Krummendeich, Wischhafen und dem Flecken Freiburg, Samtgemeinde Nordkehdingen, in der Gemeinde Drochtersen, in der Hansestadt Stade, in den Gemeinden Hollern-Twielenfleth, Steinkirchen und Grönendeich, Samtgemeinde Lühe, in der Gemeinde Jork im Landkreis Stade vom 10.12.2018

Spezielle Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet vorhandenen prioritären und übrigen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

1130 Ästuarien

Erhaltung und Förderung naturnaher, von Ebbe und Flut geprägter, vielfältig strukturierter Flussunterläufe und Flussmündungsbereiche mit Brackwassereinfluss (im Komplex ggf. auch Süßwasser-Tidebereiche) mit Tief- und Flachwasserzonen, Wattflächen, Sandbänken, Inseln, Prielen, Neben- und Altarmen sowie naturnahen Ufervegetation, meist im Komplex mit extensiv genutztem Marschengrünland, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten sowie naturnahen Standortbedingungen (Wasser- und Sedimentqualität, Tideschwankungen, Strömungsverhältnisse)

1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt

Erhaltung und Förderung großflächiger, zusammenhängender und störungsarmer Brackwasser-Wattbereiche mit einer typischen Verteilung der Sand-, Misch- und Schlickwatten, einschließlich der lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten sowie naturnaher Standortbedingungen (Wasser- und Sedimentqualität, Tideschwankungen, Strömungsverhältnisse)

1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)

Erhaltung/Förderung vielfältig strukturierter Salzwiesen mit allen standortbedingten natürlichen sowie von extensiven Nutzungsformen abhängigen Ausprägungen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, möglichst in artenreichen Biotopkomplexen und mit einer natürlichen Dynamik aus Erosion und Akkumulation

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübtetem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Erhaltung und Förderung artenreicher Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten

6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Erhaltung und Förderung artenreicher, wenig gedüngter, vorwiegend gemähter Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland, einschließlich ihren typischen Tier- und Pflanzenarten

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) – prioritärer Lebensraumtyp

Erhaltung und Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypische Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten

91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hartholz-Auwälder in Flussauen, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen, mit lebensraumtypische Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und auentypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel u. a.) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten *besonderer Hinweis: aktuell vor allem auf den Elbinseln Lühesand, Neßsand und Hanskalbsand vorkommend*

ANLAGE 2

zur Verordnung des Landkreises Stade über das Naturschutzgebiet „Elbe und Inseln“ in den Gemeinden Balje, Krummendeich, Wischhafen und dem Flecken Freiburg, Samtgemeinde Nordkehdingen, in der Gemeinde Drochtersen, in der Hansestadt Stade, in den Gemeinden Hollern-Twielenfleth, Steinkirchen und Grönendeich, Samtgemeinde Lühe, in der Gemeinde Jork im Landkreis Stade vom 10.12.2018

Spezielle Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet vorhandenen prioritären und übrigen Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Pflanzen

Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*) – prioritäre Art

Erhaltung und Förderung langfristig überlebensfähiger Populationen mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitats der Umgebung, u. a. durch Erhalt und Schaffung lückig bewachsener Süßwasser-Wattflächen aus Schlick oder Sand einschließlich Prielsystemen mit weitgehend natürlichen Tideschwankungen, durch Erhalt dynamischer Prozesse wie Tidegeschehen und Eisschur sowie durch Gewährleistung von ausreichendem Lichteinfall während der Vegetationsperiode

Fische und Rundmäuler

Finte (*Alosa fallax*)

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Laichpopulation; ungehinderte Aufstiegsmöglichkeiten aus dem marinen Bereich in die Flussunterläufe in enger Verzahnung mit naturnahen Laich- und Aufwuchsgebieten.

Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussunterläufen und -mündungsbereichen.

Lachs (*Salmo salar*)

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, großen zusammenhängenden Stromsystemen mit intakten Flussauen.

Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussunterläufen und -mündungsbereichen.

Rapfen (*Aspius aspius*)

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, großen zusammenhängenden Stromsystemen mit intakten Flussauen mit kiesig, strömenden Abschnitten und strukturreichen Uferzonen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose

Tiere

Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art im Gewässersystem der Elbe einschließlich ihrer Nebengewässer u. a. durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen, die insbesondere von einer natürlichen Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen

Deckungsmöglichkeiten, hohem Fischreichtum, störungsarmen Niederungsbereichen, Gewässer begleitenden Auenwäldern und Ufergehölzen und einer hohen Gewässergüte geprägt sind sowie durch die Förderung der gefahrenfreien Wandermöglichkeit des Fischotters entlang der Fließgewässer einschließlich der Verbesserung des Populationsaustausches mit angrenzenden Fischottervorkommen z. B. durch Gewässerrandstreifen.

ANLAGE 3

zur Verordnung des Landkreises Stade über das Naturschutzgebiet „Elbe und Inseln“ in den Gemeinden Balje, Krummendeich, Wischhafen und dem Flecken Freiburg, Samtgemeinde Nordkehdingen, in der Gemeinde Drochtersen, in der Hansestadt Stade, in den Gemeinden Hollern-Twielenfleth, Steinkirchen und Grönendeich Samtgemeinde Lühe, in der Gemeinde Jork im Landkreis Stade vom 10.12.2018

Spezielle Erhaltungsziele für die im Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie

Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt beruhigter Salzwiesen und Außendeichsflächen mit vegetationslosen oder schütter bewachsenen Bereichen
- Wiederherstellung der natürlichen Dynamik der Elbe und Nebengewässern
- Reduzierung der Schadstoffbelastung in der Elbe
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (Förderung der Nahrungsfische)
- Kurz- und mittelfristig an Binnengewässern: Angebot von Nestflößen
- Besucherlenkung im Umfeld von Brutkolonien zur Schaffung von Ruhezeiten
- Beruhigung der von der Art besiedelter Gewässer

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von feuchten Grünlandflächen
- Erhalt von offenen Kulturlandschaften
- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexen mit freien Sichtverhältnissen

Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten und Balzplätzen
- Kurz- und mittelfristig: ggf. Management der Raubsäuger in von der Art besiedelten Gebieten
- Sicherung der Brutvorkommen (ggf. Nestschutz)

Lachseseschwalbe (*Gelochelidon nilotica*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Schutz der Nistplätze (Kolonien) von April bis Juli
- Erhalt von nahrungsreichen Kulturlandflächen (v.a. Grünland, Moore)
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung

Nonnengans (*Branta leucopsis*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt von geeigneten Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel (v.a. Salzwiesen im Vorland und deichnahes Grünland)
- Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete
- Erhalt unverbauter Flugkorridore
- Erhalt störungsfreier Ruhezeiten

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Reduzierung der Gewässerbelastung und Eutrophierung, Verbesserung der Wasserqualität
- Erhalt und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher Verlandungszonen, Röhrichte und Gewässerränder

- Schutz und Förderung strukturreicher Schilfbestände an den Gewässern mit hohem Altschilfanteil
- Förderung der Fischpopulationen (Fischschongebiete)
- Bereitstellung von störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Ruheräumen

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen (großflächige Röhrichte, Verlandungszonen, aber auch kleinflächigere Feuchtbiotop mit Röhrichtbeständen)
- Sicherung der Bruten auf Ackerflächen
- Erhalt der offenen Kulturlandschaften im Umfeld
- Erhalt und Entwicklung strukturreicher Röhrichte
- Sicherung beruhigter Brut- und Nahrungshabitate

Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Förderung der natürlichen Dynamik im Elbeästuar (Entstehung von potenziellen Brutplätzen)
- Sicherung des Nahrungsangebotes (Reduzierung der Gewässerbelastung mit Schadstoffen)
- Sicherung von störungsarmen Brutgebieten

Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von ungestörten Bereichen im Flussästuar
- Erhalt ungestörter Rast- und Mauseergebiete
- Reduzierung der Gefahren einer Gewässerverschmutzung (Gefährdung durch Verölung etc.)
- Erhaltung freier Sichtverhältnisse im Umfeld der bedeutsamen Gastvogelgebiete

Singschwan (*Cygnus cygnus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von geeigneten und störungsarmen Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel (v. a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, auch Acker)
- Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete
- Erhalt großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen

Sumpfohreule (*Asio flammeus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen und naturnaher Flussniederung
- Erhalt von naturnahen Grabenstrukturen und Vegetationsbeständen in offenen Landschaften
- Förderung nahrungsreicher Grünland- und Außendeichsgebiete

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt und Wiederherrichtung von Feuchtgebieten mit oberflächennahem Wasserstand und lockerer bis dichter Vegetation (Röhrichte und Großseggenrieder)
- Erhalt und Wiederherstellung von Feuchtwiesen, feuchten Flussniederungen und Nassbrachen
- Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern
- Gewährleistung stabiler, hoher Wasserstände während der gesamten Brutzeit

Wachtelkönig (*Crex crex*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Entwicklung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brachekomplexe in der Kulturlandschaft mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen in Buschgruppen, Einzelbüschen und Hecken mit begleitenden Hochstaudenfluren
- Erhaltung und Entwicklung eines oberflächennahen Wasserstandes bis ins späte Frühjahr

- Erhaltung und Entwicklung ausreichend hoher Vegetation lichter Ausprägung, die ausreichend Deckung bereits bei der Ankunft als auch noch bei der späten Mauser bietet
- Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus aneinandergrenzenden deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Mähwiesen mit zeitlich versetzter Mahd
- Erhaltung und Entwicklung spät (August) gemähter Bereiche um die Brut-/Rufplätze
- Erhaltung und Entwicklung weitgehender Störungsfreiheit

Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung bzw. Neuschaffung primärer, natürlicher Lebensräume des Blaukehlchens in den Flussauen, an sonstigen Gewässern, in strukturreichen Grünland- Grabenkomplexen
- Unterhaltungsmaßnahmen an den Grabensystemen unter Berücksichtigung der Habitatsprüche der Art
- Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Grabensysteme mit Röhrichtanteilen

Weißstorch (*Ciconia ciconia*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten Grünlandarealen, natürlichen, halboffenen Auen und weiteren geeigneten Nahrungshabitaten
- Verbesserung der Wasserstandsverhältnisse, vor allem im Umfeld der Brutplätze zur Förderung der Nahrungstiere
- Extensivierung der Landnutzung auf großen Flächen
- Pflege bzw. Wiederherrichtung geeigneter Horststandorte

Wiesenweihe (*Circus pygargus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung großflächig offener Niederungslandschaften und Niedermoore als Brut und Nahrungsgebiet
- Erhalt bzw. Wiederherstellung geeigneter Nisthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen, ungenutzte Randstreifen etc.) in diesen Lebensräumen
- Ruhigstellung der Brutplätze
- Sicherung der Brutplätze vor Raubsäugern
- Sicherung der Bruten auf Ackerflächen

Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von geeigneten und störungsarmen Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel (v.a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, auch Acker)
- Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete
- Freihalten der Verbindungsräume zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern

ANLAGE 4

zur Verordnung des Landkreises Stade über das Naturschutzgebiet „Elbe und Inseln“ in den Gemeinden Balje, Krummendeich, Wischhafen und dem Flecken Freiburg, Samtgemeinde Nordkehdingen, in der Gemeinde Drochtersen, in der Hansestadt Stade, in den Gemeinden Hollern-Twielenfleth, Steinkirchen und Grönendeich Samtgemeinde Lühe, in der Gemeinde Jork im Landkreis Stade vom 10.12.2018

Spezielle Erhaltungsziele für die im Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Bekassine (*Gallinago gallinago*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten

Blässgans (*Anser albifrons*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von nahrungsreichen Habitaten im Grünland für rastende und überwinternde Vögel (v. a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, hohe Wasserstände)
- Erhalt unzerschnittener, großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt bzw. Wiederherstellung eines hohen Grünlandanteils
- Sicherung von beruhigten Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete
- Erhalt von Flugkorridoren

Brandgans (*Tadorna tadorna*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt großräumig ungestörter und nahrungsreicher Wattenbereiche und Flachküsten mit Schlamm- und Sandflächen im Elbeästuar
- Ruhigstellung der Gebiete im Umfeld bekannter Rastplätze
- Erhalt offener, unverbauter Räume im Umfeld der großen Gastvogelgebiete

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederausdehnung extensiv genutzten Grünlandes
- Erhöhung der Wasserstände in Grünlandgebieten
- Erhalt bzw. Entwicklung von saumartigen Ruderal- und Brachstrukturen in Auen
- Strukturanreicherung im Grünland u. a. durch blüten- und insektenreiche Randstreifen
- Schaffung von Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot
- Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitats mit vielfältigem Blüh-Horizont
- Entwicklung spät gemähter Säume und Wegränder
- Sicherung und Entwicklung von Sonderstrukturen in der Agrarlandschaft (Randstreifen etc.)

Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von beruhigten und unbelasteten Wattenbereichen
- Erhalt von beruhigten Ruhe- und Hochwasserrastplätzen
- Erhalt freier Sichtverhältnisse im Bereich der Ruhe- und Hochwasserrastplätze
- Erhalt bzw. Wiederherrichtung von binnenländischen Feuchtgebieten

Feldlerche (*Alauda arvensis*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung einer vielfältigen, reich strukturierten Feldlandschaft (Feldfruchtvielfalt, Nutzungs mosaik, Sonderstrukturen, Magerstellen, Feld-/Wegränder)
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von extensiver genutzten Kulturlandflächen (v. a. auch Grünland)
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtgrünland

- Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitat (Förderung von Flächenbewirtschaftung mit Verzicht auf Einsatz von Pestiziden und Herbiziden und Minimierung des Düngemittleinsatzes)
- Schaffung eines Nutzungsmosaiks im Grünland (zeitlich unterschiedliche Mahdtermine bzw. Verteilung Mahdtermine über einen längeren Zeitraum)

Graugans (*Anser anser*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaften mit hohen Grünlandanteilen und freien Sichtverhältnissen
- Erhalt geeigneter Schlafgewässer in Nähe zu den Nahrungsgebieten
- Erhalt unverbauter Flugkorridore
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungsräume ohne jagdliche Nutzung

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von störungsarmen Bereichen im Wattenmeer (Ruhezonen)
- Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen
- Erhalt von offenen Grünlandräumen im Elbeästuar
- Bereitstellung ungestörter Ruhe- und Hochwasserrastplätze
- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen

Grünschenkel (*Tringa nebularia*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von ungestörten und unbelasteten Wattenbereichen
- Erhalt von ungestörten Ruhe- und Hochwasserrastplätzen, außen- und binnendeichs
- Freihaltung der Ruhe- und Hochwasserrastplätze außen- und binnendeichs
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von binnenländischen Feuchtgebieten (v. a. Feuchtwiesen, Flussauen)

Höckerschwan (*Cygnus olor*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt der großräumigen offenen Landschaften ohne störende Sichthindernisse und potentielle Gefährdungsquellen
- Erhalt geeigneter störungsarmer Schlafgewässer in unmittelbarer Nähe zu den Nahrungsgründen
- Erhalt und Wiederherstellung vegetationsreicher Flachwasserbereiche
- Jagdruhe

Kiebitz (*Vanellus vanellus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.)
- Nutzungsextensivierung auf den Grünlandflächen
- Entwicklung eines Nutzungskonzeptes (Mosaik aus Wiesen- und Weidenutzung)
- Schaffung nahrungsreicher Flächen; Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebots
- Sicherung und Beruhigung der Bruten (ggf. Gelegeschutz)
- Schutz vor anthropogen verursachten erhöhten Verlusten von Gelegen und Küken (Schutz vor Beutegreifern)

Kiebitz (*Vanellus vanellus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt des weiten, offenen Landschaftscharakters mit freien Sichtverhältnissen

Knäkente (*Anas querquedula*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt von grünlandreichen Niederungen und Überschwemmungsbereichen, Ausdeichung von Flächen
- Erhalt von ungestörten und deckungsreichen Binnenseen

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen mit kleinen Blänken, Tümpeln etc.
- Schutz vor Gewässerausbau und Meliorationsmaßnahmen
- Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher, unverbauter Gewässer und Erhalt hoher Grundwasserstände
- Nutzungsextensivierung von Grünlandflächen
- Ruhigstellung der Brutgewässer

Krickente (*Anas crecca*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Renaturierung der Flussauen
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen und anderen Feuchtgebieten
- Schaffung und Erhalt beruhigter Brutplätze
- Reduzierung der Bleischrotbelastung der Gewässer

Krickente (*Anas crecca*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von flachen, eutrophen Binnengewässern und Feuchtwiesen als Nahrungshabitate
- Sicherung von Ruhe-, Schutz- und Nahrungsräumen, insbesondere im Wattenmeer- und den Flussästuaren
- Schutz der Gewässer vor Verschmutzung (z.B. Verölung im Wattenmeer)
- Wiedervernässung von Abtorfungsflächen
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungsräume ohne jagdliche Nutzung

Lachmöwe (*Larus ridibundus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von unbelasteten, nahrungsreichen Wattflächen
- Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen
- Erhalt der offenen Grünlandkomplexe
- Erhalt von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen
- Bereitstellung ausreichend beruhigter Rast- und Nahrungshabitate
- Schutz vor Vergrämuungsmaßnahmen in Rasthabitaten
- Jagdruhe

Löffelente (*Anas clypeata*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt und Wiederherstellung von periodisch überschwemmten Flußauen, Feuchtwiesen, Grünland-Graben-Komplexen sowie Verlandungszonen eutropher Binnengewässer
- Erhalt und Wiederherstellung von Sumpfgebieten mit freien Wasserflächen als auch von Altwässern
- Erhalt und Wiederherstellung von störungsfreien Brutplätzen

Löffelente (*Anas clypeata*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Überschwemmungsflächen an den Flüssen, Ausdeichung von Flächen
- Erhalt von Flachwasserlebensräumen mit einem hohen Nahrungsangebot
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungsräume ohne jagdliche Nutzung

Pfeifente (*Anas penelope*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt der Nahrungshabitate im Elbeästuar
- Freihaltung der Lebensräume einschließlich der Verbindungskorridore zwischen Rast- und Nahrungshabitaten
- Jagdruhe sowie Schutz vor Vergrämuungsmaßnahmen

Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von ungestörten, unbelasteten und nahrungsreichen Flächen im Elbeästuar (außen- und binnendeichs)
- Erhalt von ungestörten Ruhe- und Schlafplätzen (außen- und binnendeichs)

- Freihaltung der Ruhe- und Hochwasserrastplätze (außen- und binnendeichs)
- Erhalt von Feuchtgrünland

Rotschenkel (*Tringa totanus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen (Flussrenaturierung, Ausdeichungen)
- Wiedervernässung von Hochmooren und anderen Feuchtgebieten
- Extensive Flächenbewirtschaftung (Reduzierung der Salzwiesenbeweidung, extensive Grünlandnutzung)
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten
- Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate
- Erhalt und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden)

Rotschenkel (*Tringa totanus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von störungsarmen, nahrungsreichen Wattflächen
- Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen
- Erhalt von offenen Grünlandkomplexen
- Bereitstellung ungestörter Ruhe- und Hochwasserrastplätze außen- und binnendeichs

Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt ausgedehnter Watt- und Vorlandgebiete im Elbeästuar
- Erhalt von ungestörten Rastplätzen (außen- und binnendeichs)
- Freihaltung des Umfeldes der bedeutsamen Gastvogelgebiete von baulichen Anlagen mit Störwirkung

Schafstelze (*Motacilla flava*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen, feuchten Brachen etc. (Wiedervernässung)
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtgrünland
- Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate
- Schaffung lückiger Strukturen im Grün- und Ackerland (Minimierung des Düngemiteleinsatzes)
- Schaffung eines Nutzungsmosaiks im Grünland mit ausreichend langen Ruhezeiten zwischen Nutzungsterminen
- Entwicklung spät gemähter Wegränder (Mahd ab August)
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von nährstoffarmen Säumen
- Förderung einer extensiven Viehhaltung (Mutterkuhhaltung)

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt und Wiederherrichtung von Röhricht und Seggenriedern in Feuchtgebieten
- Erhalt und Wiederherrichtung von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht (und Gebüsch)
- Erhalt von Schilfstreifen an Still- und Fließgewässern, auch im Grünland
- Schaffung von Flachwasserzonen in Bodenabbaugebieten im Rahmen der Rekultivierungsplanung (und damit Verlandungszonen, Schilfröhrichte)
- Schutz vor Störungen an den Brutplätzen
- Erhalt strukturreicher Graben-Grünland-Acker-Komplexe

Schnatterente (*Anas strepera*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt von grundwassernahen, seichten stehenden und vegetationsreichen Binnengewässern, auch von Brackwasserzonen
- Schutz der Brutplätze vor Störungen

Spießente (*Anas acuta*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von weiträumigen Überschwemmungsflächen in den Flußauen mit hohen Grundwasserständen
- Erhalt und Schaffung von Flachwasserbereichen mit hohem Nahrungsangebot
- Erhalt von Feuchtwiesen
- Bereitstellung beruhigter Rastgebiete (Schaffung von Ruhezonen)

Stockente (*Anas platyrhynchos*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von naturnahen Gewässern und Überschwemmungsflächen
- Bereitstellung beruhigter Rastgebiete
- Jagdruhe

Sturmmöwe (*Larus canus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von ungestörten und unbelasteten, nahrungsreichen Wattflächen
- Erhalt von offenen Grünland- und Ackerlandschaften, v. a. an der Küste, in den Flussmarschen und im Tiefland
- Erhalt von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen
- Schaffung und Erhalt nahrungsreicher Flächen
- Bereitstellung wichtiger Nahrungshabitate mit freien Sichtverhältnissen
- Schutz vor Vergrämuungsmaßnahmen in Rasthabitaten
- Jagdruhe

Uferschnepfe (*Limosa limosa*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen
- Extensive Flächenbewirtschaftung (extensive Grünlandnutzung)
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten
- Sicherung der Brutvorkommen (ggf. Gelegeschutz)
- Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate
- Erhalt und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden)

Wasserralle (*Rallus aquaticus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt und Wiederherrichtung von großflächigen Röhrichten und Großseggenrieder in Feuchtgebieten mit oberflächennahem Wasserstand
- Erhalt auch von kleineren Röhrichten an Fließgewässern und in Erlen-/ Weidenbruchwäldern (mindestens 200 m²), Feuchtwiesen und feuchten Flussniederungen
- Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern
- Gewährleistung stabiler, hoher Wasserstände während der gesamten Brutzeit